

1



LAND OBERÖSTERREICH

Bezirkshauptmannschaft Schärding
4780 Schärding • Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13

4114/3137

Geschäftszeichen:
Wa10-89-38-2011/St-Uni
N10-25/18-2012/Ka

Bearbeiter: Kurt Stadler
Tel: (+43 7712) 31 05-70425
Fax: (+43 7712) 31 05-70399
E-Mail: bh-sd.post@ooe.gv.at

www.bh-schaerding.gv.at

Schärding, 11. Juli 2012

OGW

Amt der Oö. Landesregierung	
Eingel.	17. Juli 2012
Hood / Holz	
Bj. Bl.	

Mai

Marktgemeinde Taufkirchen/Pram;
Errichtung einer Wasserkraftanlage samt
Fischaufstiegshilfe bei Fluss-km 14,05 der
prioritären Gewässerstrecke der Pram –

- wasserrechtliche Bewilligung
- naturschutzrechtliche Feststellung

u. d. Taufk.
Gesk 1525/2

BESCHEID

Sehr geehrte Damen und Herren!

Mit Eingabe vom 15. Februar 2012 und vom 07. Mai 2012 hat die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram unter Vorlage entsprechender Projektunterlagen, ausgearbeitet vom Technischen Büro für Wasserkrafttechnik und Maschinenbau, Christoph Wagner, 4171 St. Peter, um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung eines Kleinwasserkraftwerkes an einer bei Fluss-km 14,05 bestehenden Sohlrampe der Pram angesucht.

Im Zuge der Verfahrenskonzentration wurde auch das naturschutzrechtliche Feststellungsverfahren durchgeführt.

Über dieses Ansuchen wurde im Sinne der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen eine mündliche Verhandlung für den 05. Juni 2012 beim Marktgemeindeamt Taufkirchen/Pram anberaunt und an diesem Tag durchgeführt.

Aufgrund des Ergebnisses dieser Verhandlung, deren Verhandlungsschrift einen ergänzenden Bestandteil dieses Bescheids bildet, ergeht von der Bezirkshauptmannschaft Schärding als Organ der mittelbaren Bundesverwaltung in erster Instanz (Spruchabschnitt I.) bzw. als Organ der Landesverwaltung in erster Instanz (Spruchabschnitt II.) folgender

Spruch

I. Wasserrechtliche Bewilligung

Der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram wird die wasserrechtliche Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an der bei Fluss-km 14,05 (UBA) der Pram, in der KG und Marktgemeinde Taufkirchen/Pram, bestehenden Sohlrampe samt Fischaufstiegshilfe nach Maßgabe der in den Projektunterlagen des Technischen Büros für Wasserkrafttechnik und Maschinenbau, Christoph Wagner, 4171 St. Peter, vom 28. Dezember 2011 sowie den Nachreichunterlagen zum Technischen Bericht vom 03. Mai 2012 dargestellten Anlagen samt allen dafür erforderlichen Nebenanlagen erteilt.

Mit dieser Bewilligung sind nachstehende Nebenbestimmungen verbunden:

A) Maß der Wasserbenutzung

Das Maß der Wasserbenutzung für die Triebwasserentnahme aus der Pram wird mit maximal 5 m³/s (entspricht dem Schluckvermögen der Turbine) bei 2,40 m Bruttofallhöhe festgesetzt, womit sich eine Turbinenleistung von $P_T = 102$ kW (mechanisch) ergibt.
Das Maß der Wasserbenutzung für die Dotierung des Vertical-Slots wird mit 200 l/s festgesetzt.

B) Ort – Lage

Marktgemeinde Taufkirchen/Pram (41426); 400 m südöstlich der Pfarrkirche von Taufkirchen/Pram;
Koordinaten (GK) Meridian 31; Rechtswert: 15565,0; Hochwert: 363416,0

C) Zweck

Errichtung einer Kleinwasserkraftanlage (Laufkraftwerk) an der bei Fluss-km 14,05 (UBA) bestehenden Sohlrampe der Pram

D) Fristen

Bauvollendungsfrist: 30. Juni 2015

Auf die Rechtsfolgen gemäß § 27 Abs. 1 lit. f WRG 1959 (das ist das Erlöschen der wasserrechtlichen Bewilligung bei Fristüberschreitung) wird hingewiesen.

E) Dauer

Die wasserrechtliche Bewilligung wird bis zum **31. Dezember 2072** befristet erteilt.

F) Liegenschaft, oder Betriebsanlage, mit der das Wasserbenutzungsrecht verbunden ist:

Wasserkraftanlage der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram;
die Liegenschaft (Grundstücks Nr. der KG Taufkirchen/Pram mit der das Wasserbenutzungsrecht dinglich verbunden ist) wird nach Vorliegen des Schlussvermessungsprotokolls im wasserrechtlichen Überprüfungsverfahren festgelegt.

G) Auflagen

Wasserbautechnik und Hydrologie

1. Den Forderungen von Frau Marina Ortbauer (Post. Nr. 4 der Verhandlungsschrift) und Frau Gabriele Beham (Post. Nr. 5 der Verhandlungsschrift) ist zu entsprechen.

2. Die Wasserkraftanlage ist projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben zu errichten und ständig in ordnungsgemäßigem Zustand zu erhalten bzw. ordnungsgemäß zu betreiben.
3. Die Erhaltungsverpflichtung obliegt der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram.
4. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größter Schonung der Gewässer und Beschränkung der Gewässertrübungen auf ein nicht vermeidbares Ausmaß durchzuführen. Zu diesem Zweck sind sämtliche Bauarbeiten, soweit dies technisch möglich ist, beispielsweise durch Absperrungen, im Trockenen durchzuführen.
5. Soweit für die Baumaßnahmen fremde Grundstücke vorübergehend in Anspruch genommen werden, sind diese nach Baufertigstellung wieder weitestgehend in den ursprünglichen Zustand zu versetzen. Etwaiger Fechtungsausfall ist nach den Richtlinien der Landwirtschaftskammer für Oberösterreich zu entschädigen.
6. Alle im Baubereich vorhandenen Leitungen, Dränagen und dergleichen sind vor Baubeginn zu eruieren, deren Leitungsträger zu verständigen und nach Baufertigstellung wieder in einen funktionstüchtigen Zustand zu versetzen.
7. Vor Beginn der Bauarbeiten ist die aktuelle Wasserspiegellage bei HQ_{100} auf bestmöglichen Grundlagen (derzeit: "Schutzwasserwirtschaftliches Grundwasserkonzept Pram" unter Berücksichtigung der Anhebung der Wasserführung bei einem HQ_{100} auf $228 \text{ m}^3/\text{s}$) zu ermitteln.
8. Die Höhensituierung des Maschinenraums ist in Anpassung an die neu ermittelten Hochwasserspiegellagen für HQ_{100} unter Berücksichtigung eines Freibordes von mind. 30 cm neu festzulegen.
9. Die Führungseinrichtungen für die Schütztafel der Leerschussschleuse sind so zu gestalten, dass ab Erreichen eines HQ_1 das Schütz mind. 30 cm über dem 100-jährlichen Hochwasserstand gezogen werden kann.
10. Das Schütz der Leerschussschleuse ist winterfest auszuführen und es ist zur Vermeidung von Vereisungen, welche eine Funktionsstörung nach sich ziehen könnten, in der Schützenführung eine automatische Wangenheizung zu installieren.
11. Die Steuerung des Schützes der Leerschussschleuse hat anhand des Wasserspiegels im Oberwasserbereich der Wasserkraftanlage zu erfolgen. Die Wasserspiegelerfassung hat redundant mit unterschiedlichen Messsystemen zu erfolgen (z. B. Drucksonde/Radar).
12. Sämtliche Schütze sind zusätzlich mit einem Handantrieb (z. B. Handkurbel) zu versehen.
13. Allfällige auftretende Verklausungen im Bereich der Wehranlage, insbesondere beim Einlauf zur Leerschussschleuse, sind umgehend zu beseitigen.
14. Die abzutrennende Herdmauer der bestehenden Sohlrampe ist an den Neubau schlüssig anzubinden, sodass einerseits die Dichtheit gegeben ist und andererseits die Stabilität der Herdmauer als auch des Krafthauses mit seinen Anlagenteilen gegeben ist.
15. Zur Vermeidung von massiven Abschwemmungen bestehender Anlandungen im Rückstaubereich der Sohlrampe ist eine Räumung auf eine Länge von rund 50 m und einer Breite von ca. 10 m linksseitig vorzunehmen. Das entnommene Räumgut ist auf eine genehmigte Deponie außerhalb des Hochwasserabflussbereiches eines fließenden Gewässers zu verbringen.
16. Noch vor Baubeginn ist eine statische Bemessung sämtlicher neu zu errichtender Bauwerke durchzuführen und später mit den Ausführungsunterlagen der Wasserrechtsbehörde vorzulegen.

17. Der Betrieb der Wehranlage ist so vorzunehmen, dass das angegebene Stauziel eingehalten wird und im Hochwasserfall der Betrieb der Hochwasserentlastungseinrichtungen gesichert ist. Zum ordnungsgemäßen Betriebsablauf ist eine Wehrbetriebs- bzw. Betriebsordnung auszuarbeiten und eine provisorische Betriebsordnung noch vor Inbetriebnahme der Wasserrechtsbehörde zur Zustimmung vorzulegen.
18. Um zu gewährleisten, dass im Hochwasserfall die Leerschussschleuse auch bei etwaigen Betriebsstörungen geöffnet wird, ist neben der automatischen Steuerung und dem möglichen Handbetrieb noch eine zusätzliche Sicherheit, beispielsweise in Form einer Steuerung über einen Druckspeicher bzw. einen elektrischen akkugesteuerten Antrieb, vorzusehen, da bei entsprechend großen Hochwässern die Wasserkraftanlage unzugänglich sein kann.
19. Ein Schwellbetrieb ist ausdrücklich untersagt.
20. Während der Bauzeit ist darauf zu achten, dass jederzeit eine schadlose Abfuhr der im Fluss-schlauch anströmenden Hochwassermengen möglich ist und keine zusätzlichen Ausuferungen verursacht werden. Die zeitliche Baudurchführung der einzelnen Anlageteile sowie die Verwendung von Bauhilfseinrichtungen hat so zu erfolgen, dass bei drohender Hochwassergefahr unter Inkaufnahme einer Baustellenüberflutung ein ausreichender Abflussquerschnitt im Wehr-schwellenbereich freigegeben werden kann.
21. Bei der gesamten Anlage sind in Gefährdungsbereichen Absturzsicherungen anzubringen bzw. bewegliche Teile abzusichern und ist gegen unbefugtes Betreten eine entsprechende Absper-rung und Beschilderung mit Hinweis auf die im Kraftwerksbereich bestehende Gefahr vorzu-nehmen.
22. Mit Ausnahme der im Projekt dargestellten Bauwerke und Anlagen dürfen keine Maßnahmen gesetzt werden, welche zu einer Höhenveränderung der Uferkronen und der Hochwasservor-landbereiche der Pram führen. Ebenso dürfen im Oberwasserbereich keine zusätzlichen Ein-bauten in den Flusschlauch der Pram erfolgen.
23. Nach Baufertigstellung ist eine Schlussvermessung vorzunehmen und ist die Grundbuchsord-nung wieder herzustellen.
24. Für zukünftige hydraulische Nachrechnungen im Bereich der gegenständlichen Flusstrecke der Pram hat die Konsenswerberin durch regelmäßige Kontakte mit dem Wasserverband Pram-tal und dem Gewässerbezirk Grieskirchen dafür zu sorgen, dass der durch die Kraft-werkerrichtung erzielte Zustand berücksichtigt wird. Neben dem Nachweis für den ordnungsgemäßen Betrieb laut Wehrbetriebsordnung ist dabei auch der Krisenfall einer verschlossenen Leerschussschleuse zu berücksichtigen.
25. Nach Baufertigstellung ist entsprechend der Staumaßverordnung durch einen Vermessungsbe-fugten die Verhaimung der Anlage unter Bezugnahme auf absolute Höhen (m ü. A.) vorzu-nehmen, wobei im Verhaimungsprotokoll sämtliche maßgeblichen Höhen der Wasserkraftan-lage und der Wehranlage anzuführen sind.
26. Der Forderung des Verwalters des öffentlichen Wassergutes (Vorlage von Lageplänen mit Ausweisung der in Anspruch genommenen Flächen des öffentlichen Wassergutes sowie Ab-schluss eines Benutzungsübereinkommens) ist zu entsprechen.
27. Soweit bei der Bauausführung Grenzmarken beschädigt werden, sind diese unter Beiziehung eines Ingenieurkonsulenten für Vermessungswesen oder einer anderen befugten Stelle wieder ordnungsgemäß herzustellen.
28. Die Baufertigstellung ist der Wasserrechtsbehörde unter Vorlage eines auf die einzelnen Vor-schreibungspunkte bezugnehmenden Ausführungsberichts anzuzeigen und es ist gleichzeitig um Vornahme der wasserrechtlichen Überprüfung anzusuchen.

Das Verhaimungsprotokoll gemäß der Staumaßverordnung ist den Ausführungsunterlagen beizulegen. Allfällige Abänderungen gegenüber dem bewilligten Projekt sind in diesem Ausführungsbericht anzuführen und zu begründen.

Im Falle von Abänderungen gegenüber dem bewilligten Projekt, die das Ausmaß der Geringfügigkeit überschreiten, sind zur wasserrechtlichen Überprüfung auch Ausführungspläne in dreifacher Ausfertigung vorzulegen.

Den Ausführungsunterlagen ist eine Fotodokumentation der Wasserkraftanlage inkludierend die Bauarbeiten anzuschließen.

Biologie und Fischereifach

1. Die Wasserkraftanlage ist grundsätzlich projektsgemäß bzw. wie im Befund beschrieben zu errichten, zu betreiben und zu erhalten.
2. Der Schlitzpass ist projektsgemäß zu errichten. Die Detailgestaltung hat im Wesentlichen projektsgemäß bzw. so zu erfolgen, dass diese für sämtliche standorttypische Gewässerorganismen funktionsfähig ist. Dafür sind in der Detailgestaltung insbesondere zu berücksichtigen:
 - Das Dotationsbauwerk ist so zu gestalten, dass dieses auch für bodengebundene Organismen passierbar ist (Sohlanbindung ins Oberwasser, keine zu hohen Strömungsgeschwindigkeiten, ausreichende Wassertiefe, Substratauflage).
 - Der Wasserspiegel im ersten Becken ist weitestgehend auf Höhe des Stauzieles anzuordnen.
 - Auf die Sohle der gesamten Organismenwanderhilfe ist natürliches Sohlsubstrat aufzubringen.
 - Die Einbindung ins Unterwasser hat mit Sohlanbindung und so zu erfolgen, dass auch bei Niederwasserführung der Pram kein unzulässiger Absturz gegeben ist.
3. Die Dotation der Organismenwanderhilfe ist durch technisch geeignete, gegen Manipulation und gegen Verklausung und Vereisung geschützte Einrichtungen sicherzustellen.
4. Durch Anbringung entsprechender Markierungen (z. B. Haimklammern) am Dotationsbauwerk ist sicherzustellen, dass jederzeit leicht eine Überprüfung der Einhaltung der Dotationswassermenge der Organismenwanderhilfe an Ort und Stelle erfolgen kann.
5. Ein entsprechender Nachweis für die Einhaltung der Dotationswassermenge von 200 l/s und der Richtigkeit der gesetzten Markierung – auf Basis von Abflussmessungen durch eine dafür autorisierte Stelle (z. B. Hydrografischer Dienst) – ist der Wasserrechtsbehörde spätestens bis zur wasserrechtlichen Überprüfung vorzulegen.
6. Wasserbautechnische Sicherungsmaßnahmen sind auf das technisch unbedingt erforderliche Ausmaß zu beschränken und besonders rau und unregelmäßig auszugestalten.
7. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größtmöglicher Schonung des bestehenden Uferbewuchses durchzuführen. Anfallendes Aushubmaterial ist so zu deponieren, dass Einschwemmungen in die Pram vermieden werden. Im Zuge der Bauarbeiten beeinträchtigter Uferbewuchs ist durch standortgerechte Neupflanzungen zu ersetzen.
8. Sämtliche Bauarbeiten sind unter größter Schonung des Gewässers und Beschränkung der Wassertrübungen auf ein nicht vermeidbares Ausmaß durchzuführen. Sollte im Zuge der Errichtung des Kraftwerkes eine Räumung des Staubereiches notwendig sein, so darf diese nur in jenem Umfang ausgeführt werden, als dies für den Betrieb des Kraftwerkes samt Grundablass unbedingt erforderlich ist.
9. Im Zuge der Bauarbeiten dürfen wassergefährdende und organismenschädigende Stoffe nicht in das Gewässer zur Ableitung gelangen. Mineralisch verunreinigtes Baugrubenwasser darf

erst nach entsprechender Vorreinigung (z. B. Absetzbecken mit einer Wasseraufenthaltszeit von mind. 30 Minuten oder Kiesfilterpassage) in das Gewässer abgeleitet werden.

10. Die Organismenwanderhilfe und deren Dotiereinrichtung sind so zu kontrollieren, warten und in Stand zu halten, dass diese ständig in einem funktionstüchtigen Zustand sind. Die Instandhaltungsverpflichtung obliegt der Marktgemeinde Taufkirchen/Pram.
11. Durch den Betrieb der Wasserkraftanlage darf es nicht zu einem Trockenfallen des unter der Wehranlage situierten Wehrkolkes kommen. Bei Bedarf wäre daher beispielsweise abwärts des Unterwasserkanals eine Buhne am linken Pramufer so einzubauen, dass eine Strömungslenkung des Triebwassers in den Kolkbereich hinein erzielt wird.
12. Die Dotationsöffnung für die beiden Altarme am linken Pramufer ist stets in einem funktionstüchtigen Zustand und damit frei von Anlandungen zu halten.
13. Die Fischereiberechtigten an der Pram im Projektbereich sind mindestens 14 Tage vorher vom Beginn der Baumaßnahmen in Kenntnis zu setzen.
14. Die gewässerrelevanten Baumaßnahmen sind im Zeitraum zwischen 15. September und 31. März durchzuführen.
15. Eine Entsanderspülung darf nur im unbedingt erforderlichen Ausmaß unter Vermeidung eines größeren Wasserschwalles und stärkerer Trübstofffrachten möglichst schonend bei höherer Wasserführung durchgeführt werden. Dies ist in der Wehrbetriebsordnung festzulegen und ist diese vor der wasserrechtlichen Überprüfung den Amtssachverständigen für Fischerei und Biologie vorzulegen.
16. Die Weitergabe von gesammeltem Rechenräumgut ist nur dann zulässig, wenn dies kontinuierlich, ohne Anhäufung und stoßweises Einbringen, in die fließende Welle erfolgt und Zivilisationsmüll entfernt wird.
17. Die Überdeckung des Vertical-Slot-Passes darf zu keiner Abdunkelung des Schlitzpasses führen. Es ist daher allenfalls ein entsprechend lichtdurchlässiger Gitterrost zu verwenden.
18. Für den Fall, dass im laufenden Betrieb wiederholt die vorgeschriebene Dotierwassermenge der Fischwanderanlage nicht eingehalten wird, ist über Aufforderung durch die Wasserrechtsbehörde nachträglich eine registrierende Abflussmessung zu installieren.

Ergänzende Bestandteile dieser Bewilligung sind die Verhandlungsschrift über die mündliche Verhandlung vom 05. Juni 2012 und die entsprechend klausulierten Projektunterlagen des Technischen Büros für Wasserkrafttechnik und Maschinenbau, Christoph Wagner, 4171 St. Peter.

Rechtsgrundlage

§§ 9, 11 – 15, 21, 22, 38, 41 Abs. 4, 50 Abs. 8, 72, 98, 105, 107, 111 und 112 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215 i. d. g. F.

II. Naturschutzrechtliche Feststellung

Es wird festgestellt, dass durch die Errichtung einer Wasserkraftanlage samt Fischwanderhilfe an der Pram bei Flusskilometer 14,05, im Marktgemeindegebiet Taufkirchen/Pram, im 50 m Uferschutzbereich der Pram solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Folgende Auflagen sind einzuhalten

1. An der östlichen Grundgrenze des Grundstückes Nr. 201/1, KG Taufkirchen/Pram (48242), ist eine etwa 80 m lange, 3-reihige Gehölzgruppe mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen (z. B. Schwarzerle, Esche, Stieleiche, Bergahorn, Traubenkirsche, Weide, Linde) zu pflanzen und auf Dauer zu erhalten.
2. Zwischen den Auslaufmauern des Kraftwerkes und des Vertical-Slots ist eine Hinterfüllung mit Erdmaterial sowie Anpflanzung durchzuführen.
3. Die uferseitige Auslaufmauer des Vertical-Slots ist mit Steinen abzudecken und ist die Uferböschung dauerhaft zu bepflanzen.
4. Die Maßnahmen sind bis längstens **30. Juni 2015** durchzuführen.
5. Der Abschluss der Maßnahmen ist der Bezirkshauptmannschaft Schärding unaufgefordert schriftlich unter Anschluss einer Pflanzliste für die 3-reihige Gehölzgruppe und einer aussagekräftigen Fotodokumentation anzuzeigen.

Grundlage hierfür sind die vorgelegten Projektunterlagen (*Errichtung einer Wasserkraftanlage mit Fischwanderhilfe an der Pram; Christoph Wagner, Technisches Büro für Wasserkrafttechnik und Maschinenbau, 4171 St. Peter, vom 28. Dezember 2011*), die Nachreichunterlagen vom 10. Mai 2012, die Projektsergänzungen (*Querprofil und Grundriss des Auslaufbereiches sowie Lageplan der Gehölzgruppe M 1:1.000*) vom 8. Juni 2012 und die Beschreibung des Vorhabens im Befund des Amt sachverständigen.

Rechtsgrundlagen

§ 10 Abs. 1 Z. 2, Abs. 2 und 4 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 in Verbindung mit der Verordnung der Oö. Landesregierung über den Landschaftsschutz im Bereich von Flüssen und Bächen.

III. Verfahrenskosten

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram wird verpflichtet nach Rechtskraft dieses Bescheides den unten errechneten Gesamtbetrag mit dem angeschlossenen Zahlschein binnen zwei Wochen einzuzahlen:

aus dem wasserrechtlichen Verfahren

1. die Kommissionsgebühr		
a) für die mündliche Verhandlung am 03. Mai 2012 (3 Amtsortorgane, je 5 halbe Stunden à 17,40 Euro)	261,00	Euro
b) für die mündliche Verhandlung am 05. Juni 2012 (6 Amtsortorgane, je 14 halbe Stunden à 17,40 Euro)	1.461,60	Euro
	65,00	Euro
2. die Verwaltungsabgabe für die Bewilligung		
Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:		
3. die Stempelgebühr		
a) für das Ansuchen vom 15. Februar 2012	14,30	Euro
b) für die Verhandlungsschrift vom 05. Juni 2012 (4 Bogen à 14,30 Euro)	57,20	Euro
c) für die Projektunterlagen (3 Ausfertigungen à 14 x 3,90 Euro und 3 Ausfertigungen à 2 x 21,80 Euro)	207,40	Euro
Gesamtbetrag	2.066,50	Euro

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 77 AVG in Verbindung mit § 3 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2001, LGBl. Nr. 71/2011 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 78 AVG 1991 i. V. mit Tarifpost 122 b, der Bundesverwaltungsabgaben-Verordnung 1983, BGBl. Nr. 24 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl. II Nr. 191/2011, in der derzeit geltenden Fassung

aus dem naturschutzrechtlichen Verfahren

1. die Kommissionsgebühr für die durchgeführte mündliche naturschutzbehördliche Verhandlung am 05. Juni 2012 (2 Amtsortorgane, je 8 angefangene 1/2 Stunden à 17,40 Euro)	278,40	Euro
2. die Landes-Verwaltungsabgabe	785,00	Euro
Überdies wird auf die Zahlung der Stempelgebühr hingewiesen, wofür folgender Betrag zu entrichten ist:		
3. die Stempelgebühr		
a) für den Antrag vom 15. Februar 2012	14,30	Euro
b) für die Verhandlungsschrift vom 05. Juni 2012 (1 Bogen)	14,30	Euro
c) für die Projektunterlagen (2 Ausfertigungen à 90,40 Euro)	180,80	Euro
d) für die Nachreichunterlagen vom 10. Mai 2012 (2 x à 11,70 Euro)	23,40	Euro
e) für die Projektsergänzungen (2 Ausfertigungen à 3 x 3,90 Euro)	23,40	Euro
Gesamtbetrag	1.319,60	Euro

Rechtsgrundlage

- zu 1.: § 76 und 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm § 3 Abs. 1 der Landes-Kommissionsgebührenverordnung 2011, LGBl. Nr. 71/2011 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 2.: § 76 und 77 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 iVm Tarifpost 97 lit. d) der Landesverwaltungsabgabenverordnung LGBl. Nr. 118/2011 in der derzeit geltenden Fassung
- zu 3.: Gebührengesetz 1957, BGBl. Nr. 267, in der derzeit geltenden Fassung

Begründung

Zu I.:

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram hat mit Eingabe vom 15. Februar 2012 um die Erteilung der wasserrechtlichen Bewilligung für die Errichtung und den Betrieb einer Wasserkraftanlage an einer bei Fluss-km 14,05 (UBA) bestehenden Sohlrampe der Pram angesucht.

Die Entscheidung in diesem Spruchteil stützt sich auf die angeführten Gesetzesstellen, das Ergebnis der mündlichen Verhandlung vom 05. Juni 2012, die auf einen erschöpfenden Befund gründenden schlüssigen Gutachten der befassten Amtssachverständigen für Wasserbautechnik, Hydrologie, Biologie und Fischerei sowie auf die Erwägung, dass durch den Inhalt der in diesem Spruchteil enthaltenen Bewilligung und Nebenbestimmungen öffentliche Interessen gemäß § 105 WRG 1959 nicht beeinträchtigt und bestehende Rechte gemäß § 12 Abs. 2 WRG 1959 nicht verletzt werden.

Ebenso hat die Prüfung des Vorhabens ergeben, dass dieses nicht im Widerspruch mit einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung steht. Das Vorhaben konnte daher genehmigt werden. Die Verhandlungsschrift bildet einen ergänzenden Bestandteil dieser Begründung.

Zur Forderung des Obmannes des Wasserverbandes Pramtal dass sich die Hochwasserabfuhr an der bestehenden Sohlrampe durch die Rampenerhöhung und durch die nach Errichtung des Kraftwerkes verschmälerte Wehrschwelle nicht verschlechtern darf, ist festzuhalten, dass sich der befasste Amtssachverständige für den Fachbereich Hydrologie im Rahmen der mündlichen Verhandlung am 05. Juni 2012 detailliert und eingehend mit diesem Vorbringen fachlich auseinandergesetzt hat und in seinem für die Behörde vollinhaltlich nachvollziehbaren und schlüssigen Gutachten davon ausgeht, dass diesem Vorbringen bei projektgemäßer Ausführung entsprochen wird, da durch die Errichtung der Leerschussschleuse der nachteilige Einfluss des verringerten Wehrabflusses mehr als kompensiert wird und es nach der Kraftwerkerrichtung insgesamt betrachtet zu einer leicht erhöhten Abflusskapazität im Wehrbereich mit entsprechender geringer Abflussreduktion in den Vorlandbereichen kommt.

Voraussetzung für diese beschriebene Situation ohne nachteilige Beeinflussung fremder Grundstücke und Liegenschaften ist jedoch die gesicherte Funktionsweise des Schützes der Leerschussschleuse, welches bereits bei einer Abflussmenge von HQ₁ der Pram entsprechend einem Abfluss von 78 m³/s vollständig geöffnet sein muss. Daher ist auf eine außerordentliche Betriebssicherheit der Hochwasserentlastungseinrichtungen (Leerschussschleuse) auch in Extremsituationen (Taufluthochwässer mit Vereisungsgefahr, Stromausfallsituationen im Krisenfall) zu achten. Die Auflagen betreffend die gesicherte Funktion der Leerschussschleuse und deren Steuerung stellen die gesicherte Funktionsweise der Leerschussschleuse außer Zweifel.

Zur Forderung von Herrn Ing. Rainer, wasserbenutzungsberechtigter Unterlieger an der Wasserkraftanlage nach WB-PZ 414/ 0879, wird bemerkt, dass dieser Forderung durch Vorschreibungspunkt 19. hinsichtlich des ausdrücklichen Verbots eines Schwellbetriebs entsprochen wurde.

Zur Stellungnahme des Obmannes des Fischereiviererausschusses Inn-Pram-Kößlbach ist festzuhalten, dass projektsgemäß von einem kontinuierlichen Geschiebetransport in den Unterwasserbereich auszugehen ist. Durch die vollständige Öffnung der Leerschussschleuse ab einem Abfluss in der Pram von 78 m³/s (entspricht HQ₁), wird dieser Empfehlung weitestgehend nachgekommen.

Den Forderungen von Frau Marina Ortbauer und Frau Gabriele Beham wurde durch Vorschreibungspunkt 1. entsprochen.

Zur Stellungnahme des Wasserwirtschaftlichen Planungsorgans ist festzuhalten dass die darin geäußerten gewichtigen Bedenken hinsichtlich der Stromleitung am rechten Ufer durch eine Projektänderung entkräftet wurden.

Zur Stellungnahme des Verwalters des öffentlichen Wassergutes wird bemerkt dass den erhobenen Forderungen durch die Auflagepunkte 2. und 26. entsprochen wurde.

Zur Äußerung der Fischereiberechtigten Angela Schmid und Johann Stadler ist festzuhalten, dass mit diesen Verfahrensparteien das Einvernehmen bei der Verhandlung dahingehend hergestellt wurde, dass einerseits auf die Durchführung einer Beweissicherung durch Elektroabfischung des Staubereichs oberhalb der Sohlstufe verzichtet wird und – sofern zwischenzeitlich keine einvernehmliche Regelung zwischen den Fischereiberechtigten und der Konsenswerberin erfolgt, eine abschließende Beurteilung des fischereilichen Bauzeitschadens einem späteren Zeitpunkt nach vollständigem Abschluss der im Zusammenhang mit der Kraftwerkerrichtung notwendigen Bauarbeiten vorbehalten bleiben muss. Im Zusammenhang mit der Bewertung der Fischereientschädigung wird auf das Gutachten des Sachverständigen des Fachbereichs Fischerei hingewiesen, der sich mit den Vorbringer der Fischereiberechtigten fachlich gründlich auseinandergesetzt hat und in seinem Gutachten im Wesentlichen festhält:

Auch bei möglichst gewässerschonender Bauausführung werden gewisse Wassertrübungen, welche unter Umständen erheblich über den eigentlichen Baustellenbereich hinaus ins Unterwasser reichen können, nicht auszuschließen sein. Diese können sich in mehrfacher Hinsicht nachteilig auf die fischereilichen Verhältnisse in der Pram auswirken. Neben vermehrtem Stress für die Fische kann es zu Abwanderungsverlusten kommen. Fischbrut, Laich und bodengebundene aquatische Kleinlebewesen können bei entsprechenden Trübstoffkonzentrationen in einer gewissen Bauanschlussstrecke abgetötet werden. Darüber hinaus ist bei unnatürlich stark gesteigerten Wassertrübungen auch eine fischereiwirtschaftliche Nutzung der Pram (Angelfischerei) nicht oder nur eingeschränkt möglich. In Summe ist wohl von reversiblen Belastungen des Gewässers zu sprechen, die sich aber dennoch in einem vorübergehend reduzierten fischereilichen Ertrag widerspiegeln. In Anbetracht dessen, dass die letztlich konkret fischereinachtelige Auswirkung vom Zeitpunkt sowie von der Dauer der Bauarbeiten und der Trübungsintensität abhängt, was am heutigen Tag naturgemäß noch nicht endgültig abschätzbar ist, muss eine abschließende Beurteilung des fischereilichen Bauzeitschadens zu einem späteren Zeitpunkt nach vollständigem Abschluss der im Zusammenhang mit der Kraftwerkerrichtung erforderlichen Bauarbeiten vorbehalten bleiben, sofern diesbezüglich in der Zwischenzeit noch keine einvernehmliche Lösung zwischen den Fischereiberechtigten und der Konsenswerberin gefunden werden kann.

In diesem Zusammenhang wird aber bereits jetzt aus fachlicher Sicht angeregt, anstelle einer finanziellen Entschädigung Kompensationsmaßnahmen in der Pram baulicher Art zu setzen, welche sich nachhaltig positiv auf die Qualität des fischereilichen Lebensraumes auswirken. Derartigen Maßnahmen käme ohnehin im Hinblick auf den harten und naturfernen Regulierungszustand der Pram eine hohe Bedeutung zu. Diesbezüglich wird auch auf die obigen gutachtlichen Ausführungen verwiesen.

Die Fischereiberechtigten wurden bei der mündlichen Verhandlung darauf aufmerksam gemacht, dass derartige "Kompensationsmaßnahmen baulicher Art" im Gewässerbett der Pram der wasserrechtlichen Bewilligungspflicht unterliegen und die Entscheidung hierüber einem gesonderten Verfahren vorbehalten bleiben muss. Dies wurde zur Kenntnis genommen und mitgeteilt, dass Strukturverbesserungsmaßnahmen der Vorzug gegenüber monetärer Fischereientschädigung gegeben wird.

Zu II.:

Das Ermittlungsverfahren hat ergeben

Die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram hat mit Schreiben vom 15. Februar 2012 unter Vorlage von Projektunterlagen, ausgearbeitet von Christoph Wagner, Technisches Büro für Wasserkrafttechnik und Maschinenbau, 4171 St. Peter, um die naturschutzbehördliche Feststellung für die Errichtung einer Wasserkraftanlage mit Fischwanderhilfe an der Pram, bei Flusskilometer 14,05, angesucht.

Die geplanten Maßnahmen sind gemäß § 10 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz 2001 idgF naturschutzbehördlich feststellungspflichtig ist, da es sich dabei um einen Eingriff in den 50 m Uferschutzbereich der Pram handelt.

Im Zuge einer am 5. Juni 2012 durchgeführten mündlichen Verhandlung erfolgte durch die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram eine Projektsergänzung, insbesondere wurde der Konsensantrag dahingehend ergänzt, dass als Kompensationsmaßnahme für die im Zuge der Errichtung der Wasserkraftanlage verloren gehende Uferbepflanzung an der östlichen Grundgrenze des Grundstückes Nr. 201/1, KG Taufkirchen/Pram, eine dreireihige Gehölzgruppe mit standortgerechten heimischen Laubgehölzen gepflanzt und auf Dauer erhalten werden soll. Des Weiteren wird der Bereich zwischen den Auslaufmauern des Kraftwerks und des Vertical-Slots mit Erdmaterial hinterfüllt und angepflanzt. Ebenfalls wird die uferseitige Auslaufmauer des Vertical-Slots mit Steinen abgedeckt, die Uferböschung dauerhaft bepflanzt.

Durch den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz wurde festgestellt, dass unter der Voraussetzung der Vorschreibung der Auflage, dass das Projekt im Wesentlichen projektsgemäß, insbesondere im Hinblick auf die Erweiterung des Antrages bezüglich der Bepflanzung auf Parzelle 201/1, KG Taufkirchen, vorgenommen wird, davon ausgegangen werden kann, dass die Belange des Natur- und Landschaftsschutzes hinreichend geschützt sind.

Die Oö. Umweltschutzbehörde stellt zum beantragten Projekt fest, dass gegen das Vorhaben bei projektspezifischer Ausführung – insbesondere des 3-reihigen Laubgehölzuges entlang der östlichen Grundgrenze des Grundstückes 201/1, KG Taufkirchen, und der Pflanzmaßnahmen im Bereich des Vertical-Slots – keine Einwände erhoben werden.

Rechtslage

Gemäß § 10 Abs. 1 Z. 2 Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetz gilt der Natur- und Landschaftsschutz für sonstige Flüsse und Bäche (einschließlich ihrer gestauten Bereiche) und einen daran unmittelbar anschließenden 50 m breiten Geländestreifen, wobei gemäß § 10 Abs. 2 des zit. Gesetzes in diesen geschützten Bereichen jeder Eingriff in das Landschaftsbild und im Grünland in den Naturhaushalt verboten ist, solange die Behörde nicht bescheidmäßig festgestellt hat, dass solche öffentliche Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes, die alle anderen Interessen überwiegen, nicht verletzt werden.

Eine bescheidmäßige Feststellung kann auch unter Bedingungen befristet oder mit Auflagen erteilt werden, wenn dies zur Wahrung der öffentlichen Interessen an der Erhaltung des Landschaftsbildes oder des Naturhaushaltes erforderlich ist.

Die Behörde hat erwogen

Aufgrund des Ergebnisses des durchgeführten Ermittlungsverfahrens, insbesondere des schlüssigen Gutachtens des Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz und der Stellungnahme der Oö. Umweltschutzbehörde ist bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagenpunkte von keinen negativen Auswirkungen für Naturhaushalt und Landschaftsbild auszugehen. Aus diesem Grund war die spruchgemäße Entscheidung zu treffen und ein positiver Feststellungsbescheid zu erlassen. Im Übrigen wird auf die angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen verwiesen.

Es war somit spruchgemäß festzustellen.

Zu III.:

Der Ausspruch über die Verfahrenskosten ist in den angeführten Gesetzes- und Verordnungsstellen begründet.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid das Rechtsmittel der **Berufung** zu ergreifen. Die Berufung ist innerhalb von **zwei Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides bei der Bezirkshauptmannschaft Schärding, Ludwig-Pfliegl-Gasse 11 – 13 einzubringen.

Wenn für die schriftliche Einbringung auch technische Übertragungsmöglichkeiten (z. B. Fernschreiber, Fax, E-Mail) zur Verfügung stehen, ist das als Ergänzung zu unserer Anschrift angegeben. Bitte beachten Sie dabei jedoch, dass der Absender die mit jeder Übermittlungsart verbundenen Risiken (z. B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes) trägt.

Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen **begründeten Berufungsantrag** zu enthalten.

Für die Berufung ist eine **Gebühr** von 14,30 Euro, für Beilagen je 3,90 Euro pro Bogen, maximal aber 21,80 Euro pro Beilage zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Hinweis

Mit diesem Bescheid wird sonstigen behördlichen Verfügungen (Bewilligungen) oder Feststellungen, die allenfalls nach anderen gesetzlichen Bestimmungen für das Vorhaben erforderlich sind, nicht vorgegriffen.

Ansuchen um Wiederverleihung eines bereits ausgeübten Wasserbenutzungsrechtes können frühestens fünf Jahre, spätestens sechs Monate vor Ablauf der Bewilligungsdauer gestellt werden. Wird das Ansuchen rechtzeitig gestellt, hat der bisher Berechtigte Anspruch auf Wiederverleihung des Rechtes, wenn öffentliche Interessen nicht im Wege stehen und die Wasserbenutzung unter Beachtung des Standes der Technik erfolgt.

Sie werden ersucht, die für dieses Verfahren angefallenen Stempelgebühren mit dem beiliegenden Zahlschein mit einzubezahlen. Wir sind verpflichtet, die Stempelgebühren einzuheben und an das Finanzamt abzuführen.

Bezahlung mit Electronic-banking, bei einem Selbstbedienungsautomaten oder unter Verwendung eines anderen Zahlscheines ist unbedingt die **Aktenzahl** anzugeben!

Ergeht mit je einer Ablichtung der Verhandlungsschrift an:

1. die Marktgemeinde Taufkirchen/Pram, Schärddinger Straße 1, 4775 Taufkirchen/Pram
zu 1.: angeschlossen ist ein Projektgleichstück sowie ein Zahlschein zur Einzahlung des vorgeschriebenen Betrags
2. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, AUWR, Wasserwirtschaftliches Planungsorgan (W-PLO), Kärntner Straße 12, 4021 Linz
3. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, OGW, Gewässerschutz, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
4. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, OGW, Hydrografie, Kärntner Straße 12, 4021 Linz

5. das Amt der Oö. Landesregierung, Direktion LWLD, Land- und Forstwirtschaft, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
6. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, AUWR, Herrn ORgR Dr. Roland Kapsammer, Bahnhofplatz 1, 4021 Linz
7. den Landeshauptmann für Oberösterreich, als Verwalter des öffentlichen Wassergutes, Frau Mag. Dr. Christiane Jessl, p. A. UWD, AUWR, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
8. den Gewässerbezirk Grieskirchen, Moosham 26 a, 4710 Grieskirchen
9. die Oö. Umweltschutzbehörde, Kärntner Straße 10 – 12, 4021 Linz
10. den Bezirksbeauftragten für Natur- und Landschaftsschutz, Herr Mag. Harald Wagenleitner
11. das Technische Büro für Wasserkrafttechnik und Maschinenbau, Christoph Wagner, Auberg 13, 4171 St. Peter
12. den Wasserverband Pramtal, Herrn Obmann DI Walter Steininger, Am Berg 5, 4776 Diersbach
13. den Fischereirevierausschuss Inn-Pram-Kößlbach, Herrn Obmann Ing. Reinhard Mayer, Kainzbauernweg 45/24, 4780 Schärding
14. Frau Angela Schmid, Aichbergsiedlung 1, 4775 Taufkirchen/Pram
15. Herrn Johann Stadler, Eferdinger Straße 1, 4775 Taufkirchen/Pram
16. Frau Gabriele Beham, 4775 Taufkirchen/Pram Nr. 22
17. Frau Mag. Christina Ebner, Gumpendorfer Straße 47 – 49/28, 1060 Wien
18. Herrn und Frau Friedrich und Amalia Müller, Traxlham 9, 4974 Ort/Innkreis
19. Herrn Ing. Günter Rainer, Salzachweg 3, 5061 Elsbethen
20. die Landwirtschaftskammer für Oberösterreich, Auf der Gugl 3, 4020 Linz, im Wege der Bezirksbauernkammer Schärding, Schulstraße 2, 4780 Schärding
21. die Wirtschaftskammer Oberösterreich, Hessenplatz 3, 4020 Linz
22. die Energie AG Oberösterreich, Böhmerwaldstraße 3, 4020 Linz
23. das Amt der Oö. Landesregierung, UWD, OGW, Wasserbuchdienst, Kärntner Straße 12, 4021 Linz
zu 23.: unter Anschluss der Urkunden zur Eintragung im Wasserbuch

Mit freundlichen Grüßen
 Für den Bezirkshauptmann:

WHR Dr. Franz Ruhmaseder

Hinweise:
 Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur und des Ausdrucks finden Sie unter:
<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/thema/amtssignatur>
 Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Schärding,
 Ludwig-Pflegl-Gasse 11-13, 4780 Schärding, und führen Sie das Aktenzeichen dieses Schreibens an.
 Parteienverkehr: Montag, Mittwoch bis Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr und Dienstag von 07:30 bis 17:00 Uhr.
 Bankverbindung: Allg. Spk OÖ., BLZ: 20320, Konto Nr.: 06800000125, BIC: ASPKAT2L, IBAN: AT8020320068000000125, UID-Nr. ATU 36918207